RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR FINANZEN

Stand: 04/2025

Merkblatt
zur Gewährung von Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung (LTGV)

Inhaltsverzeichnis:

1. Rechtsgrundlage
2. Anspruchsvoraussetzungen
3. Trennungsgeldberechtigte
4. Zweckbestimmung
5. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben
   - 5.1 Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld
   - 5.2 Reisebeihilfen für Familienheimfahrten
6. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort
7. Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung
8. Ende des Trennungsgeldanspruchs
9. Steuerliche Behandlung von Trennungsgeld 10. Antragstellung, Fristen und Verfahrensablauf
11. Noch Fragen?

1. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von Trennungsgeld ist die nach § 17 Landesreisekostengesetz erlassene Landestrennungsgeldverordnung (LTGV).

2. Anspruchsvoraussetzungen

Sie haben Anspruch auf Trennungsgeld, wenn aufgrund einer dienstlich veranlassten Maßnahme (z.B. Versetzung, Abordnung, etc.) ein Ortswechsel notwendig wird. Einen abschließenden Katalog der Trennungsgeld auslösenden Maßnahmen finden Sie unter § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 12 LTGV.

Achtung: Ist Ihre Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke weniger als 30 Kilometer von der neuen Dienststätte entfernt oder wohnen Sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlich veranlassten Maßnahme bereits am neuen Dienstort, wird kein Trennungsgeld gewährt (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 LTGV).

3. Trennungsgeldberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Beamte und in den Landesdienst abgeordnete Beamte sowie Soldaten und Richter (§ 1 Abs. 1 LTGV). Im Rahmen der Tarifbestimmungen gilt die LTGV auch für Tarifbeschäftigte des Landes.

4. Zweckbestimmung

Das Trennungsgeld dient der teilweise pauschalen Abgeltung der Ihnen für die Dauer der dienstlich veranlassten Maßnahme (beispielsweise Abordnung) entstehenden Mehrauslagen für Verpflegung, Unterkunft und sonstiger Lebenshaltungskosten aufgrund eines erforderlichen Ortswechsels.

Hierbei werden zwei Hauptarten des Trennungsgeldes unterschieden:

a. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben einschließlich der Gewährung von Reisebeihilfen,
b. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort.

Grundsätzlich entscheiden Sie selbst, ob Sie am neuen Dienstort verbleiben oder täglich pendeln. Die Bewilligung und damit auch die Abrechnung richten sich jedoch nach der Zumutbarkeit der Rückkehr. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LTGV ist die tägliche Rückkehr zum Wohnort in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung weniger als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als drei Stunden beträgt.

Die Höhe des Trennungsgeldes richtet sich nach Ihren persönlichen Verhältnissen.

5. Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben

Trennungsgeld beim auswärtigen Verbleiben (§ 3 LTGV) gliedert sich auf in Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld sowie Reisebeihilfen.

5.1 Trennungsreisegeld und Trennungstagegeld:

In den ersten 14 Tagen nach Beendigung Ihrer Dienstantrittsreise erhalten Sie Trennungsreisegeld (§ 3 Abs. 1 LTGV). Dieses setzt sich zusammen aus dem Tagegeld wie bei Dienstreisen (24,00 € für vollen Kalendertag) und den nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten pro Tag.

Nach dem 14. Tag haben Sie Anspruch auf Trennungstagegeld nach

- § 3 Abs. 2 Nr. 1 LTGV – Verheiratete / Lebenspartner i. H. v. 16,00 €/Tag,
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 LTGV – Ledige mit Wohnung i. H. v. 12,00 €/Tag,
- § 3 Abs. 2 Nr. 3 LTGV – Ledige ohne Wohnung i. H. v. 8,00 €/Tag.

Beamte in der Ausbildung (z.B. Anwärter) erhalten folgende nach § 1 Abs. 5 LTGV auf 70 % reduzierte Beträge:

- § 3 Abs. 1 LTGV Tagegeld im Trennungsreisegeld i. H. v. 16,80 €/Tag,
- § 3 Abs. 2 Nr. 1 LTGV – Verheiratete / Lebenspartner i. H. v. 11,20 €/Tag,
- § 3 Abs. 2 Nr. 2 LTGV – Ledige mit Wohnung i. H. v. 8,40 €/Tag,
- § 3 Abs. 2 Nr.3 LTGV – Ledige ohne Wohnung i. H. v. 5,60 €/Tag.

Das Trennungsgeld wird für volle Kalendertage der Abwesenheit vom neuen Dienstort um den Tagegeldanteil gekürzt (§ 4 Abs. 1 LTGV). Ein voller Kalendertag umfasst die Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

Das Übernachtungsgeld wird jedoch auch in diesen Fällen weitergewährt, solange die Aufgabe der entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist.

Bei Dienstreisen von Trennungsgeldberechtigten wird die Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand (ggf. ohne Kürzung bei unentgeltlichen Mahlzeiten) auf das im Trennungsgeld enthaltene Tagegeld angerechnet (§ 4 Abs. 6 Nr. 1 LTGV).

Sollte Ihnen am neuen Dienstort von Amts wegen unentgeltlich Unterkunft und/oder Verpflegung zur Verfügung gestellt werden, wird Ihr Trennungsgeldanspruch gekürzt (§ 3 Abs. 2 LTGV):

Bei unentgeltlicher Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld gezahlt und das Trennungstagegeld vermindert sich um 25 %.
Bei unentgeltlicher Verpflegung vermindert sich in den ersten 14 Tagen das Tagegeld um den prozentualen Anteil (Frühstück 20 %, Mittagessen 40 %, Abendessen 40 %) des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag. Nach dem 14. Tag vermindert sich das Trennungstagegeld für das Frühstück um 15 v.H., für das Mittag- und Abendessen je 30 v. H., mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung.

5.2 Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

Verbleiben Sie als Trennungsgeldempfänger an Ihrem neuen Dienstort (und kehren Sie nicht täglich an den Wohnort zurück), können Sie Reisebeihilfen nach § 5 LTGV erhalten.

Verheiratete, die mit ihrem Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft leben und Ledige unter 18 Jahren erhalten für jeden halben Monat (Anspruchszeitraum = 15 Tage), die Übrigen für jeden Monat (Anspruchszeitraum = 1 Kalendermonat – gerechnet fortlaufend ab dem ersten Tag des Trennungsgeldbezuges) eine Reisebeihilfe für eine Heimfahrt vom Dienstort zum bisherigen Wohnort. Der 1. Anspruchszeitraum beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstantrittsreise. Die Fristberechnung erfolgt nach § 187 Abs. 2, § 188 Abs. 2 und 3, § 189 Abs. 1 BGB.

Als Reisebeihilfe werden die entstandenen notwendigen Fahrauslagen bis zur Höhe der Kosten der billigsten Fahrkarte der allgemein niedrigsten Klasse eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (Bahnfahrt: 2. Klasse) vom Dienstort zum bisherigen Wohnort und zurück erstattet. Bei Benutzung eines Pkw kann die Wegstrecke „ohne triftigen Grund“ (= 0,18 €/km) anerkannt werden.
Generell nicht erstattungsfähig sind Sitzplatzreservierungskosten, Kosten für den Zu- und Abgang zum Bahnhof am Dienst- und Wohnort (Bus/S-/U-Bahn) oder Taxikosten für den Zu- und Abgang.
Die Reisebeihilfe stellt **keine Vollerstattung** dar. Sie ist eine zusätzliche Fürsorgemaßnahme, die die trennungsbedingten Heimfahrten erleichtern soll.

Anstelle einer Reise der berechtigten Person kann auch eine Reise des Ehegatten/ Lebenspartners oder eines Kindes berücksichtigt werden. Kosten werden hierbei bis zu der Höhe gezahlt, die auch dem Trennungsgeldempfänger bei einer Familienheimfahrt zu erstatten wären.

Veränderungen zu Ihren persönlichen Verhältnissen, die sich auf die Gewährung der Reisebeihilfe auswirken können (z.B. Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Trennung / Scheidung) sind (monatlich) im nachträglich einzureichenden Forderungsnachweis mitzuteilen.

6. Trennungsgeld bei täglicher Rückkehr zum Wohnort

Falls Sie täglich an Ihren Familienwohnort zurückkehren oder Ihnen die tägliche Rückkehr zuzumuten ist, haben Sie Anspruch auf Trennungsgeld nach § 6 LTGV.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 LTGV ist die tägliche Rückkehr zum Wohnort in der Regel zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung weniger als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnung und Dienststätte und zurück weniger als drei Stunden beträgt.

Die Trennungsgeldzahlung gemäß § 6 LTGV setzt sich wie folgt zusammen:

- Verpflegungszuschuss i. H. v. 2,05 € (bei Auszubildenden 70 % = 1,44 €) bei Arbeitstagen mit einer mehr als 11-stündigen Abwesenheit von der Wohnung.
- Fahrkostenerstattung für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln **oder** Wegstreckenentschädigung für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnort und neuer Dienststätte mit dem Pkw mit triftigen Grund (0,28 €/km) oder ohne triftigen Grund (0,18 €/km).

  Triftige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn der neue Dienstort mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln nicht oder nur unzumutbar im Sinne des § 3 Abs. 2 LTGV erreichbar ist oder die Benutzung aus persönlichen Gründen (z.B. wegen Körperbehinderung oder Erkrankung) nicht möglich ist.

  Die Erstattung bzw. Entschädigung ist auf die Strecke zwischen dem alten und neuen Dienstort begrenzt.

  Zudem ist davon ein Betrag in Höhe von 0,13 €/km je Arbeitstag für die einfache Straßenentfernung von der Wohnung zur alten Dienststätte abzuziehen, sofern die Entfernung mindestens fünf Kilometer beträgt und soweit diese nicht schon bei der Begrenzung auf die Strecke zwischen dem alten und neuen Dienstort berücksichtigt wurde (sog. Aufwandsanrechnung). Von der Aufwandsanrechnung ist ganz oder teilweise abzusehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie bei Fahrten zwischen Wohnung und bisheriger Dienststätte üblicherweise keinen entsprechenden Aufwand hatten (z.B. wegen Fahrgemeinschaft, Heim- oder Telearbeitsplatz).

In den Fällen, in denen Sie täglich pendeln, Ihnen dies aber nicht zuzumuten ist, wird der sich ergebende Gesamtbetrag nur bis zur Höhe des für denselben Zeitraum zustehenden Trennungsgeldanspruchs nach §§ 3 und 4 LTGV gewährt, der beim Verbleiben am Dienstort entstanden wäre.

7. Trennungsgeldgewährung nach Zusage der Umzugskostenvergütung

Wurde Ihnen von Ihrem Dienstherrn die Zusage der Gewährung der Umzugskostenvergütung gegeben, müssen Sie, um den Anspruch auf Trennungsgeld zu bewahren, die Sonderbestimmungen des § 2 LTGV erfüllen.

Die Zusage der Umzugskostenvergütung ist das Versprechen des Dienstherrn, die Kosten für einen dienstlich veranlassten Umzug im Rahmen der Bestimmungen des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) zu erstatten.

Um Trennungsgeld zu erhalten müssen Sie uneingeschränkt umzugswillig sein und nachweisen, dass Sie wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort nicht umziehen können bzw. dass im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels Umzugshinderungsgründe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 6 LTGV vorliegen (z. B. vorübergehende schwere Erkrankung eines Berechtigten oder eines Familienangehörigen bis zur Dauer von einem Jahr; Schul- oder

Berufsausbildung eines Kindes bis zum Ende des Schul- oder Ausbildungsjahres.) Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. Als Bemühungen um eine neue Wohnung kommen beispielsweise in Betracht:

- Aufgabe von Inseraten
- Antworten auf Anzeigen
- Beauftragung eines Maklers (abhängig von der jeweiligen

Wohnungsmarktlage). Ihre mit der Antragstellung versicherte uneingeschränkte Umzugswilligkeit stellen Sie durch die intensiven Bemühungen um eine Wohnung am neuen Dienstort und im Einzugsgebiet unter Beweis.

Angemessen ist eine Wohnung, die Ihren familiären Bedürfnissen entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Die Lage des Wohnungsmarktes am neuen Dienstort und seinem Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen. Bei unverheirateten und nicht in einer Lebenspartnerschaft lebenden berechtigten Personen ohne eigene Wohnung gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft.

8. Ende des Trennungsgeldanspruchs

Trennungsgeld wird nach § 8 Abs. 1 LTGV bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

Die „maßgebenden Voraussetzungen“ sind jene, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld geführt haben.

Sie fallen z.B. weg,

- wenn Sie nicht mehr zum Personenkreis des § 1 (1) LTGV zählen,
- wenn Ihre dienstliche Maßnahme nach § 1 (2) LTGV beendet oder aufgehoben worden ist,
- wenn Sie an den neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet umziehen,
- wenn Sie bei Zusage der Umzugskostenvergütung nicht mehr uneingeschränkt umzugswillig sind.

9. Steuerliche Behandlung von Trennungsgeld

Das Trennungsgeld ist unter bestimmten Umständen nach den einkommensteuerrechtlichen Vorgaben zu versteuern. Hierbei ist zu unterscheiden, ob die Ihrem Trennungsgeldanspruch zugrunde liegende Personalmaßnahme dauerhaft (z.B. Versetzung, Abordnung mit dem Ziel der Versetzung) oder vorübergehend (z.B. zeitlich begrenzte Abordnung) ist und ob Sie auswärtig verbleiben oder täglich pendeln.

Handelt es sich um eine vorübergehende Personalmaßnahme, so bleibt ihr Trennungsgeld in den ersten drei Monaten steuerfrei. Dabei ist es unerheblich, ob Sie zum neuen Dienstort pendeln oder dort verleiben.

Nach Ablauf von drei Monaten gilt Folgendes: Pendeln Sie täglich zum neuen Dienstort, so bleibt die Wegstreckenentschädigung oder der Fahrtkostenersatz steuerfrei, der Verpflegungszuschuss wird versteuert. Haben Sie am neuen Dienstort eine Unterkunft, so wird der Verpflegungsanteil im Trennungstagegeld (75 % des Betrags) versteuert, die Reisebeihilfen sind steuerfrei.

Handelt es sich um eine dauerhafte Personalmaßnahme, so gilt Folgendes: Pendeln Sie täglich zum neuen Dienstort, so sind die Wegstreckenentschädigung oder der

Fahrtkostenersatz sowie der Verpflegungszuschuss vom ersten Tag an voll steuerpflichtig. Verfügen Sie über einen eigenen Hausstand und haben am neuen Dienstort eine Unterkunft, so bleibt das Trennungsgeld in den ersten drei Monaten steuerfrei. Danach wird der

Verpflegungsanteil im Trennungstagegeld (75 % des Betrags) versteuert, die Reisebeihilfen verbleiben steuerfrei. Verfügen Sie über keinen eigenen Hausstand, so sind alle Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung vom ersten Tag an voll steuerpflichtig.

10. Antragsstellung, Fristen und Verfahrensablauf

Das Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beginn der Maßnahme nach § 1 Abs. 2 LTGV schriftlich oder elektronisch beim

Landesamt für Finanzen - Reisekostenstelle- Hoevelstraße 10 56073 Koblenz zu beantragen (§ 9 Abs. 1 LTGV).

Bedienstete, die bereits einen Zugang für das Reisekostenportal „IPEMA-Reise“ haben, müssen den Antrag über dieses Verfahren auf elektronischem Weg stellen. Aus dem Landesintranet können Sie das Portal unter „ipema-portal.rlp“ aufrufen, im Internet geben Sie den Begriff „IPEMA-Portal“ in Ihrer Suchmaschine ein. Für den Zugang über das Internet ist zusätzlich die Registrierung (siehe: https://ipema-portal.lff.rlp.de/anmeldung/) über ein gesondertes Identitätsmanagment (Authega) erforderlich. Für die Registrierung werden folgenden Daten benötigt: IPEMA-Personalnummer, Geburtsdatum, eine gültige EmailAdresse.

Im Portal finden Sie unter „Handbücher“ auch Erläuterungen zur Antragstellung. Für Bedienstete von Dienststellen, die noch nicht am Reisekostenportal „IPEMA Reise“ angeschlossen sind, steht auf der Homepage des Landesamtes „https://www.lff.rlp.de/service/vordrucke“ unter dem Anlass „Trennungsgeld“ ein Antragsformular zur Verfügung.

Aus der Trennungsgeldbewilligung ergibt sich, in welcher Form Ihnen Trennungsgeld gewährt wird (auswärtiger Verbleib oder tägliche Rückkehr). Das Trennungsgeld darf dabei längstens für einen Zeitraum von zwölf Monaten bewilligt werden. Danach ist ggfs. ein Neuantrag zu stellen. Der Anspruch auf Trennungsgeld entsteht nach Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Im sog. **Forderungsnachweis**, welcher auch im Reisekostenportal bzw. als Vordruck zur Verfügung steht, können Sie die Kosten eines Kalendermonats jeweils geltend machen. Auch hier gilt die Ausschlussfrist von sechs Monaten.

Für die erste Fahrt vom Wohnort zum neuen Dienstort (sog. Dienstantrittsreise) und die letzte Fahrt vom Dienstort zum Wohnort (sog. Dienstabtrittsreise) stehen Ihnen Reisekosten zu, die wie eine Dienstreise zu beantragen und abzurechnen sind. Auch hier wird die Erstattung auf die Entfernung von der alten zur neuen Dienststelle begrenzt.

Forderungsnachweise und Dienstreiseabrechnungen müssen von der hierzu bestimmten Person Ihrer Dienststelle vor der Weiterleitung an die Reisekostenstelle „sachlich richtig“ gezeichnet werden.

11. Noch Fragen?

Soweit sich im Zusammenhang mit der Anmeldung / Registrierung oder bei der Dateneingabe im Portal Fragen ergeben, stehen Ihnen montags bis freitags von 08:00 bis 12:00 Uhr unsere Service-Hotlines zur Verfügung:

- bei technischen Fragen sowie zur Anmeldung / Registrierung das IPEMAServiceCenter unter 0261 / 4933-37700,
- bei fachliche Fragen die Reisekostenstelle unter 0261 / 4933-37701.

- Sollten Sie bereits einen Bescheid der Reisekostenstelle erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die darauf ausgewiesene Bearbeiterin bzw. den darauf ausgewiesenen Bearbeiter.
-

Beachten Sie bitte auch die im Portal unter „Handbücher“ eingestellten Hilfsbeschreibungen zu den Portalanwendungen, darunter auch zum Trennungsgeldantrag und zu den Forderungsnachweisen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zum Trennungsgeld nach der Landestrennungsgeldverordnung Rheinland-Pfalz geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann.
Weitere Informationen zu den Themen Reisekosten und Trennungsgeld erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Reisemanagement).